

Allgemeine Reisebedingungen (ARB)

Die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen, nachfolgend ARB genannt, ergänzen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter. Abweichungen in den jeweiligen Reiseausschreibungen oder Kataloghinweisen haben Vorrang vor diesen ARB. MEET THE GLOBE UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend MTG genannt, veranstaltet einerseits eigene Reisen, vermittelt jedoch andererseits auch Reisen anderer Reiseveranstalter. Die nachfolgenden ARB finden nur für die Fälle Anwendung, in denen MTG als Reiseveranstalter fungiert. Ist MTG lediglich Reisemittler, wird daraufhin eindeutig und gesondert hingewiesen und diese ARB finden keine Anwendung. Es gelten dann entsprechend die AGB bzw. ARB des Unternehmens, für welches MTG eine Reise vermittelt.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1

Sie gehen mit MEET THE GLOBE UG (haftungsbeschränkt), nachfolgend MTG genannt, einen Reisevertrag ein, den Sie bei uns mündlich, schriftlich per Post oder Anmeldeformular, per Email oder online über unser Buchungsformular auf unserer Homepage beantragen. Der Reisevertrag zwischen Ihnen als Reiseteilnehmer, nachfolgend RT genannt, und uns, kommt erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung durch MTG zustande. Bei einigen Angeboten ist für eine Buchungsbestätigung erst eine Koordination mit unseren Partnern oder Mitarbeitern vor Ort nötig. In solch einem Fall sendet MTG dem RT erst eine Bestätigung für den Erhalt der Anfrage zu und nach erfolgreicher Koordination dann die Buchungsbestätigung. Ist die Beantragung eines Reisevertrages auf elektronischem Wege erfolgt, versendet MTG die Anfrage- bzw. Buchungsbestätigung ebenfalls elektronisch.

1.2

Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch MTG zustande, für die es keine besondere Form bedarf. Das Zustandekommen wird dem RT durch eine Buchungsbestätigung mitgeteilt.

1.3

Sofern die Buchungsbestätigung mehr als nur geringfügig von der Anmeldung durch den RT abweicht, so liegt ein neues Angebot seitens MTG vor, an das MTG 10 Tage lang gebunden ist. Ausschlaggebend für die 10-Tages Frist ist der Zugang der Buchungsbestätigung. Nimmt der RT das neue Angebot bspw. durch die Leistung einer Anzahlung oder durch eine andere schriftliche oder mündliche Bestätigung an, so kommt der neue Reisevertrag zustande und besitzt anstatt der ursprünglichen Reiseanfrage Gültigkeit.

1.4

Der Reisevertrag ist für den RT in jedem Fall bindend sobald er einen Antrag bei MTG gestellt hat und das neue Angebot nicht aufgrund Punkt 1.3 ablehnt und damit nicht angenommen wird.

1.5

Beantragt der RT eine Leistung für mehrere Personen, so haftet er auch für die mit ihm zusammen angemeldeten Personen, sofern er für diese eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung, die keiner bestimmten Form bedarf, übernommen hat.

2. Zahlung

2.1

Sofern der geplante Reiseantritt mehr als 28 Tage in der Zukunft liegt und der RT sowohl die Buchungsbestätigung als auch den Reisesicherungsschein erhalten hat, ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Gesamtreisepreis angerechnet wird. Die Höhe der Anzahlung kann der RT der Buchungsbestätigung entnehmen. Da MTG Reisen in den unterschiedlichsten Gebieten des Globus anbietet, beträgt die Höhe der Anzahlung nicht immer automatisch den gleichen Prozentsatz. Maßgebend ist der jeweilige Aufwand unserer Partner und Mitarbeiter vor Ort, um die angemeldete Reise angemessen vorzubereiten. Für gewöhnlich bewegt sich eine Anzahlung im Rahmen zwischen 15 und 20 % des Gesamtreisepreises. Der Prozentsatz kann höher liegen, wenn bspw. Flüge und Hotels von MTG fest im Voraus gebucht und bezahlt werden müssen.

2.2

Spätestens 28 Tage vor Reiseantritt hat die Bezahlung der Restsumme des Gesamtreisepreises vom RT an MTG erfolgt zu sein, insbesondere sofern die Reise nicht mehr aufgrund Punkt 6 abgesagt werden kann. In manchen Fällen ist diese Restzahlung auch schon früher zu leisten, sofern es für die Leistungserbringer vor Ort von Nöten ist oder es mit ihnen vertraglich vereinbart wurde. Der RT wird in der Buchungsbestätigung über die für ihn relevanten Zahlungsfristen informiert. Maßgebend für die Einhaltung dieser Fristen ist der Zahlungseingang bei MTG. Eine zusätzliche Verpflichtung zur Zahlungsaufforderung seitens MTG gegenüber dem RT, über die Buchungsbestätigung hinaus, ist nicht erforderlich.

2.3

In Fällen von Reiseanfragen, die 28 Tage oder kürzer in der Zukunft liegen, oder bei Buchungen, die bspw. aufgrund der Ausstellung von Flugtickets oder anderer Tickets die sofortige Ausstellung der Tickets nötig machen, ist immer sofort der gesamte Reisepreis zur Zahlung fällig. Dies gilt auch

für weitere Reiseleistungen, die sofort von MTG bezahlt werden müssen. Der RT wird in diesem Falle über die Notwendigkeit der sofortigen Zahlung der Gesamtsumme bzw. einer höheren Anzahlung als der üblichen 15 – 20 % informiert. Die Buchungsbestätigung und der Reisesicherungsschein werden dann schnellstmöglich an den RT ausgehändigt.

2.4

Erfolgt trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung keine Bezahlung durch den RT, kann MTG unter Anwendung von § 323 BGB vom Reisevertrag zurücktreten. Dabei wird der RT mit den zum Rücktrittszeitpunkt gültigen und in der Reiseausschreibung festgesetzten Stornierungsgebühren belastet.

3. Leistungs- und Preisänderungen vor Vertragsabschluss

3.1

MTG schuldet dem RT genau die Leistungen, die sich aus der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Buchungsbestätigung ergeben. Liegt eine vom RT individuelle Reiseanfrage vor oder bittet der RT um eine individuelle Abänderung der Reiseausschreibung, so schuldet MTG dem RT genau die Leistung, die auf der entsprechenden Buchungsbestätigung vermerkt ist.

3.2

Änderungen und Abweichungen von den beantragten Reiseleistungen vor Vertragsabschluss sind nur dann zulässig, sofern diese nicht von MTG wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und diese Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und somit den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

3.3

Preisänderungen vor Vertragsabschluss sind seitens MTG zulässig, sofern zusätzliche Aufwendungen für MTG entstehen, die zu einer Differenz gegenüber dem ausgeschriebenen Reisepreis führen. Gründe hierfür können insbesondere Erhöhungen von Beförderungskosten, Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafen-, Hafen- oder Einreisegebühren, Kerosinzuschläge, Parkgebühren, neue Steuern, Änderungen der für die Reise relevanten Wechselkurse oder der Zukauf von zusätzlichen Reisekontingenten sein.

4. Leistungs- und Preisänderungen nach Vertragsabschluss

4.1

Änderungen und Abweichungen von den gebuchten Reiseleistungen nach Vertragsabschluss sind nur dann zulässig, sofern diese nicht von MTG wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden und diese Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und somit den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

4.2

Preisänderungen nach Vertragsabschluss sind seitens MTG zulässig, sofern zusätzliche Aufwendungen für MTG entstehen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und die zu einer Differenz gegenüber dem ausgeschriebenen Reisepreis führen. Gründe hierfür können insbesondere Erhöhungen von Beförderungskosten, Abgaben für bestimmte Leistungen wie Flughafen-, Hafen- oder Einreisegebühren, Kerosinzuschläge, Parkgebühren, neue Steuern oder Änderungen der für die Reise relevanten Wechselkurse sein. Die Erhöhung darf nur den Umfang einnehmen wie sich die Erhöhung tatsächlich pro Person bzw. pro Sitzplatz auswirkt. Eine weitere Bedingung ist, dass zwischen Vertragsabschluss und Reisebeginn mehr als 4 Monate liegen.

4.3

Kommt es zu einer Preiserhöhung seitens MTG, ist der RT unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

4.4

Preiserhöhungen ab dem 21. Tag vor Reisebeginn sind nicht zulässig.

4.5

Wird der Reisepreis um mehr als 5 % erhöht oder liegt eine erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung vor, kann der Kunde entweder kostenlos vom Reisevertrag zurücktreten oder an einer mindestens gleichwertigen Reise aus dem Portfolio von MTG teilnehmen, sofern MTG in der Lage ist, dem RT eine solche Reise ohne Mehrkosten anzubieten. Der RT hat diese Rechte unverzüglich nach Zugang der Erklärung über die Reisepreiserhöhung oder die erhebliche Änderung einer wesentlichen Reiseleistung von MTG gegenüber MTG geltend zu machen.

4.6

Eine Leistungsänderung liegt nicht vor, wenn der Reiseablauf sich in der Reihenfolge ändert und so nicht der Reihenfolge der Reiseausschreibung entspricht und gleichzeitig alle ausgeschriebenen Reiseleistungen erbracht oder durch gleichwertige Leistungen ersetzt wurden.

4.7

Kann ein RT nicht in einem Einzelzimmer untergebracht werden, obwohl er einen Einzelzimmerzuschlag gezahlt hat, wird der Zuschlag für die Dauer der Nächte in anderen Zimmern erstattet. Weitergehende Ansprüche des RT gegenüber MTG aufgrund des nicht verfügbaren Einzelzimmers sind ausgeschlossen.

4.8

Kann ein RT nicht in der Unterkunfts-kategorie untergebracht werden, so wie es mit ihm im Reisevertrag vereinbart wurde, wird versucht den RT in einer mindestens gleichwertigen alternativen Unterkunft unterzubringen. Dem RT entstehen dadurch keine Mehrkosten. Ist dies nicht möglich und der RT muss deshalb in einer niedrigeren Unterkunfts-kategorie übernachten als im Reisevertrag vereinbart, so erstattet MTG dem RT die Differenz zwischen den Unterkunfts-kategorien für die Dauer der Nächte in der niedrigeren Unterkunfts-kategorie. Weitergehende Ansprüche des RT gegenüber MTG aufgrund der niedrigeren Unterkunfts-kategorie sind ausgeschlossen.

5. Stornierung seitens des RT, Umbuchung, Ersatzperson, nicht in Anspruch genommene Leistungen

5.1

Der RT kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber MTG erforderlich. Wurde die Reise über ein Reisebüro gebucht, kann der Rücktritt auch dem Reisebüro gegenüber erklärt werden.

5.2

Erfolgt ein Rücktritt seitens des RT oder tritt dieser die Reise nicht an, so verliert MTG den Anspruch auf den Reisepreis. Jedoch kann MTG Ersatz für die bereits getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen gemäß § 651i Abs. 2 BGB verlangen. Diese sogenannten Stornierungsgebühren kann MTG entweder nach § 651i Abs. 2 BGB konkret oder nach § 651i Abs. 3 BGB pauschalisiert berechnen. Die pauschalisierten Stornobeträge für von MTG veranstaltete Reisen werden an dieser Stelle nicht in den ARB aufgeführt, da diese für die verschiedenartigen Reisen zu unterschiedlich sind. Vielmehr weist MTG daraufhin, dass die pauschalisierten und prozentual gestaffelten Stornierungsgebühren in der jeweiligen Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung individuell ausgewiesen sind. Der RT hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass MTG ein wesentlich niedrigerer Schaden oder gar kein Schaden entstanden ist. MTG hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass der entstandene Schaden höher ist als die ausgeschriebene Pauschale, muss in einem solchen Fall jedoch konkret nachweisen wie die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderen Verwendung der Reiseleistungen zustande kommt.

5.3

Wünscht der RT eine Abänderung des Reisevertrages wie bspw. die Änderung des Reiseterrains, des Ortes des Reiseantritts, des Reiseziels, der Unterkunft, der Beförderungsart oder -klasse, kann MTG eine Umbuchungspauschale von 20 € verlangen. Der RT hat keinen Anspruch auf eine Umbuchung. Für gewöhnlich sind Umbuchungen ab 30 Tage vor Reisebeginn nicht mehr möglich. Ist dies der Fall, so ist eine Umbuchung nur noch möglich, indem der RT vom Reisevertrag zurücktritt und gleichzeitig eine neue Buchung vornimmt und somit einen neuen Reisevertrag abschließt. Dies schließt unter Umständen höhere Kosten für Beförderungsmittel und Übernachtungen mit ein. Jegliche höheren Kosten aufgrund der Neubuchung trägt der RT. Auch hier kann MTG eine Umbuchungspauschale von 20 € verlangen.

5.4

Kann oder will ein RT eine Reise nicht antreten, kann er bis zu Reisebeginn eine Ersatzperson benennen. Diese Ersatzperson muss MTG zuvor schriftlich genannt werden und übernimmt in vollem Umfang alle Rechte und Pflichten des bisherigen RT. MTG hat das Recht die Ersatzperson abzulehnen, falls diese nicht die besonderen Erfordernisse der Reise erfüllt, behördliche Anordnungen, sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder die Ersatzperson aus organisatorischen Gründen nicht den Platz des ursprünglichen RT einnehmen kann. Die neu in den Reisevertrag eintretende Ersatzperson und der bisherige RT haften gegenüber MTG in vollem Umfang als Gesamtschuldner für den Gesamtreisepreis plus zusätzlich durch die Umbuchung entstehende Mehrkosten. Dies können neben der in Punkt 5.3 erwähnten Umbuchungspauschale Mehrkosten von Fluggesellschaften und sonstigen Beförderungsunternehmen, Unterkünften, Eintrittsgebühren, Visakosten, Versicherungsgebühren, Stornokosten und Umbuchungsgebühren der Leistungsträger vor Ort und vieles mehr sein.

5.5

Werden vom RT einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch genommen und geschieht dies aus Gründen, die nicht in Verantwortung von MTG liegen, so hat der RT keinen Anspruch auf eine anteilige Erstattung des Reisepreises. Ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hierzu, kann MTG dem RT diejenigen ersparten Aufwendungen zurückbezahlen, die vom Leistungserbringer tatsächlich an MTG rückerstattet wurden. Es erfolgt keine Rückerstattung, falls es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung behördliche oder gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

6. Rücktritt durch MTG

6.1

Sofern es für eine Reise eine Mindestteilnehmerzahl gibt, ist diese der Reiseausschreibung zu entnehmen und dort ausdrücklich genannt. Bei Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl weist MTG in der Buchungsbestätigung ebenfalls deutlich auf diese und das späteste Rücktrittsrecht seitens MTG hin. Wird die festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht bis zu der in der Reiseausschreibung genannten Frist erreicht, hat MTG das Recht vom Reisevertrag zurückzutreten. Alle vom RT geleisteten Anzahlungen, oder gegebenenfalls auch die bereits geleistete Zahlung des Gesamtreisepreises, werden dem RT umgehend erstattet, sobald MTG den Rücktritt nach Punkt 6.1 erklärt. Der RT wird nach Ablauf der Frist umgehend darüber informiert, falls MTG den Rücktritt nach Punkt 6.1 erklärt.

6.2

Stört der RT auch nach einer Abmahnung durch MTG oder eines Leistungserbringers vor Ort die Durchführung einer Reise weiterhin nachhaltig oder verhält sich in solchem Maße vertragswidrig, dass die Aufhebung des Reisevertrages gerechtfertigt ist, kann MTG vom Reisevertrag zurücktreten. MTG behält in diesem Fall den Anspruch auf den Gesamtreisepreis, abzüglich des Wertes ersparter Aufwendungen und eventuell anfallender Erstattungen von Leistungserbringern sowie der Vorteile, die aus anderweitiger Verwendung von Leistungserbringern aufgrund nicht in Anspruch genommener Leistungen entstehen. Mehrkosten für eine Rückreise trägt der störende RT selbst. Die örtlichen Bevollmächtigten von MTG sind in diesem Fall befugt die Rechte von MTG wahrzunehmen und durchzusetzen.

7. Höhere Gewalt, Besonderheiten von Expeditionen und Reisen mit Expeditionscharakter

7.1

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, oder liegen Umstände außerhalb des Einflussbereichs von MTG vor wie bspw. Naturkatastrophen, Epidemien, innere Unruhe, Krieg, Streik, so können sowohl MTG als auch der RT vom Reisevertrag zurücktreten.

7.2

Wird der Vertrag nach Punkt 7.1 gekündigt, so findet die Vorschrift des § 651e Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

7.3

Einige Reiseangebote von MTG weisen in der Reiseausschreibung und in der Buchungsbestätigung ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine Expedition oder um eine Reise mit Expeditionscharakter handelt. Bei diesen Reisen kann der genaue Reiseablauf nicht garantiert werden, da zu viele Dinge vorher nicht einkalkuliert werden können oder außerhalb des Einflusses von MTG liegen. Dazu zählen insbesondere unvorteilhafte Witterungsverhältnisse, unpassierbare Routen oder Defekte an Fahrzeugen, Luftfahrzeugen, Booten oder weiteren Transportmitteln. In solch einem Fall wird immer der Reise- oder Expeditionsleiter vor Ort entscheiden wie die Reise fortgesetzt wird, oder, ob im schlimmsten Fall ein Abbruch erfolgen muss. MTG wird sich dann umgehend mit dem RT in Verbindung setzen, um zu klären, ob die Reise bzw. Expedition etwas später oder zu einem anderen Zeitpunkt fortgesetzt werden soll, oder, ob eine Erstattung der noch nicht erfolgten Reiseleistungen, abzüglich der schon getroffenen Aufwendungen für die Reisevorbereitungen, gezahlt werden soll.

8. Obliegenheiten des RT, Mitwirkungspflicht des RT, Fristsetzung vor Kündigung durch den RT

8.1

Der RT hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen und ist zusätzlich verpflichtet bei der Beseitigung von aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und eventuelle Schäden gering zu halten. Die Reiseleitung hat nur den Auftrag für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist, jedoch ist sie nicht befugt dem RT Ersatzansprüche gegenüber MTG anzuerkennen. Ist vor Ort keine Reiseleitung vorhanden, sind alle Mängel unverzüglich MTG am Geschäftssitz mitzuteilen.

8.2

MTG kann die Abhilfe verweigern, sofern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

8.3

MTG kann Abhilfe schaffen, indem entweder eine gleichwertige oder eine höherwertige Ersatzleistung erbracht wird.

8.4

Wird die Reise aufgrund eines vom RT angezeigten Mangels erheblich beeinträchtigt und kann MTG bzw. der Leistungserbringer vor Ort innerhalb einer vom RT zu setzenden, angemessenen Frist keine Abhilfe schaffen, so kann der RT den Reisevertrag kündigen. MTG empfiehlt hierbei aufgrund

der Belegbarkeit eine schriftliche Kündigung. Der RT hat nur dann keine Frist zu setzen, wenn eine Abhilfe verweigert wird oder unmöglich ist oder wenn die sofortige Kündigung des Reisevertrages durch ein besonderes Interesse des RT gerechtfertigt wird.

8.5

Der RT hat den Reisevertrag aufgrund Punkt 8.4 gekündigt, so greift Punkt 5.2.

8.6

Der RT hat die MTG zu informieren, falls er die Reiseunterlagen nicht innerhalb der mitgeteilten Frist erhält.

8.7

Der RT hat selbst Sorge dafür zu tragen, dass er rechtzeitig am Abreiseort erscheint.

9. Rechte des RT, Gewährleistung, Anmeldung und Ausschluss von Ansprüchen, Verjährung

9.1

Der RT kann eine Minderung des Reisepreises verlangen, falls eine Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde. Die Minderung muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Reisewert während des Verkaufszeitpunktes ohne Mangel und dem tatsächlichen Reisewert widerspiegeln. Eine Minderung tritt nicht ein, falls der RT es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.2

Der RT kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, sofern der Mangel auf einem Umstand beruht, den die MTG zu vertreten hat.

9.3

Der RT hat Ansprüche zwecks nicht vertragsmäßiger Erbringung von Reiseleistungen, so hat er dies innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehenem Reiseende mitzuteilen. Eine Fristwahrung durch Meldung bei einem Reisemittler (Reisebüro) erfolgt nicht. Die Anspruchsanmeldung muss stets schriftlich beim Geschäftssitz der MTG eingehen. Nach Ablauf der Monatsfrist ist eine Geltendmachung der Ansprüche nur noch möglich, sofern der RT ohne sein eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist.

9.4

Zustellverzögerungen, Schäden oder Verluste von Gepäck bei Flugreisen sollten immer unverzüglich vor Ort per Schadensanzeige (P.I.R.: = property irregularity report) der zuständigen Fluggesellschaft angezeigt werden. Denn meistens werden Erstattungen abgewiesen, falls keine Schadensanzeige ausgefüllt wurde. Bei Gepäckverlust hat dies innerhalb von 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb von 21 Tagen nach Übergabe zu erfolgen. Sofern reisevertragliche Ansprüche geltend gemacht werden, ist zusätzlich auch die örtliche Reiseleitung oder die MTG selbst über den Verlust, die Beschädigung oder die Zustellverzögerung zu informieren.

9.5

Ansprüche des RT nach den §§ 651c bis 651f BGB verjähren bei Sach- und Vermögensschäden nach einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehenen Reiseende, soweit ein Schaden des RT weder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MTG, noch auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines Leistungserbringers vor Ort oder eines gesetzlichen Vertreters der MTG beruht. Schweben zwischen der MTG und dem RT Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der RT oder die MTG die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung beginnt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung. Ansprüche aus unerlaubter Handlung und alle Ansprüche auf Ersatz von Körperschäden unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

9.6

Die Abtretung von Ansprüchen des RT gegenüber der MTG an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, es handelt sich um mitreisende Familienangehörige. Dieser Ausschluss umfasst auch die rechtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

10. Haftungsbeschränkung

10.1

Die vertragliche Haftung der MTG für Sachschäden, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden und die auf ein Verschulden eines Leistungserbringers zurückzuführen sind, sind auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Für alle Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die weder auf grobe Fahrlässigkeit noch auf Vorsatz zurückzuführen sind, haftet die MTG pro RT und Reise bei Sachschäden bis 4.100 €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung bei Sachschäden unter den genannten Voraussetzungen für die MTG auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro RT und Reise beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach dem Montrealer Übereinkommen wegen des Verlustes von Reisegepäck gegeben sind.

10.2

Die MTG haftet nicht für Angaben in von Leistungserbringern (bspw. Unterkünfte, Mietwagen) erstellten Prospekten und Reiseausschreibungen.

10.3

MTG bietet Reisen mit besonderen und erhöhten Risiken wie Expeditionen, Reisen mit Expeditionscharakter, Erlebnis- und Abenteuerreisen, Reisen in Regionen und Städte mit erhöhter Kriminalität, Reisen in entlegene Gebiete und mit schlechter Infrastruktur oder schlechter medizinischer Versorgung an. Dabei haftet MTG nicht für die Folgen dieser Risiken. Die Teilnahme an solchen Reisen erfolgt immer auf eigenes Risiko des RT. Ebenfalls haftet MTG nicht für Diebstähle.

10.4

Tritt MTG bei einer Reise lediglich als Reisemittler auf, haftet MTG lediglich für die ordnungsgemäße Vermittlung, jedoch nicht für die Leistungserbringung gemäß dem vermittelten Vertrag selbst.

10.5

Kommt MTG die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem internationalen Abkommen von Warschau, den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigung von Gepäck.

10.6

MTG haftet nicht für Schäden an Mietfahrzeugen, Booten und anderen Transportmitteln, sowie Unfällen mit diesen oder Bußgeldern. Bei der Anmietung von Fahrzeugen, Booten oder anderen Transportmitteln wird der Vertrag stets direkt zwischen dem Vermieter und dem RT geschlossen. Eventuelle Ansprüche des Vermieters betreffen insofern nicht MTG, sondern direkt den RT.

10.7

Alle Angaben seitens MTG, die Informationen über das Zielgebiet darstellen, wurden nach bestem Wissen und Gewissen ausgearbeitet. Diese Informationen dienen der Reisevorbereitung des RT und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ferner übernimmt MTG keine Gewähr für deren Richtigkeit. Gleiches gilt für alle Angaben zu körperlichen Anforderungen und Voraussetzungen, da diese stets subjektive Angaben sind und durch Wetter, Klima und andere äußere Umstände stark beeinflusst werden.

11. Identität des Luftfahrtunternehmens

11.1

Gemäß EU-VO Nr. 2111/05 ist MTG verpflichtet, den RT über die Identität aller genutzten Luftfahrtunternehmen, die im Rahmen der gebuchten Reise Flugbeförderungsleistungen erbringen, bei Buchung zu informieren. Steht die Identität bei Buchung noch nicht fest, nennt MTG dasjenige Unternehmen, das am wahrscheinlichsten ist. Sobald das Unternehmen feststeht, wird der RT darüber unterrichtet. Ebenfalls wird er informiert, sofern das genutzte Luftfahrtunternehmen wechselt.

11.2

Die EU hat eine Black List (Schwarze Liste) erstellt, die ihrer Meinung nach alle gefährlichen Fluglinien enthält, die nicht in der EU und der Schweiz operieren und somit dort keine Flüge anbieten dürfen. Es können auch ganze Staaten in diese Liste aufgenommen werden, sofern befürchtet wird, dass dort generell bestimmte Sicherheitsstandards nicht eingehalten bzw. überwacht werden. Bei manchen von uns durchgeführten oder auch von uns vermittelten Reisen nutzen wir Unternehmen von der Black List zur Beförderung der RT. Normalerweise hat es den Grund, dass keine andere Alternative zur Verfügung steht oder diese nicht in den Zeitplan passen würde. Da wir auch viele Ziele in entlegene Gebiete und Länder anbieten, ist die Auswahl an Luftfahrtunternehmen dort oftmals stark begrenzt. Die Black List der EU ist auf der Internetseite www.ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm, auf der Internetseite von MTG sowie in unseren Geschäftsräumen einsehbar.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

12.1

MTG informiert Staatsangehörige eines Staates der EU, in dem die Reise angeboten wird, über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z. B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste), die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind. Diese Information erfolgt vor Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser Vorschriften vor Reiseantritt. MTG stellt diese Informationen in den jeweiligen Reiseausschreibungen, der Buchungsbestätigung oder einer zusätzlichen Information per Email oder Brief zur Verfügung.

12.2

Der RT trägt die Verantwortung für das Beschaffen und Mitführen aller notwendigen Reisedokumente. Dabei liegt es ebenfalls in der Verantwortung des RT auf eine ausreichende Gültigkeit seiner Reisedokumente zu achten. Auch für eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll-, Devisen-, Straßenverkehrs- und anderen Vorschriften im Zielgebiet trägt der

RT alleine die Verantwortung. Auswirkungen, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus dem Nichtbefolgen all dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des RT, es sei denn, MTG hat schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert.

12.3

MTG haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa und anderer behördlicher Dokumente durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende MTG mit der Beschaffung beauftragt hat, es sei denn, MTG hat eigene Pflichten schuldhaft verletzt und die Verzögerung selbst verschuldet.

12.4

Der RT ist verpflichtet, sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig zu informieren. Bei Unklarheiten sollte zusätzlich ärztlicher Rat eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinischen Informationsdiensten wie bspw. den Tropeninstituten, Gelbfieberimpfstellen oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

13. Versicherungen

13.1

Alle Reiseausschreibungen von MTG enthalten keine Versicherungen, insbesondere keine Reiserücktrittskostenversicherung.

13.2

MTG bietet gegen zusätzliche Bezahlung alle gängigen Arten von Reiseversicherungen wie Reiserücktrittskostenversicherung, Reisekrankenversicherung, Reiseunfallversicherung, Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit und Reisegepäckversicherung an.

13.3

MTG hat sich für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Zahlungsunfähigkeit dagegen abgesichert, dass dem RT deshalb Reiseleistungen ausfallen und der gezahlte Reisepreis sowie notwendige Aufwendungen für eine vertraglich vereinbarte Rückreise erstattet werden. Diese Leistungen werden durch den Reisesicherungsschein garantiert, bei dessen Vorlage der RT einen unmittelbaren Anspruch gegenüber der Versicherung hat.

14. Rechte und Pflichten von Reisemittlern und Leistungsträgern

14.1

Reisemittler (z. B. Reisebüros) und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) besitzen keine Erlaubnis ohne spezielle Genehmigung von MTG Auskünfte über Vertragsdetails zu geben, eigene Vereinbarungen mit dem RT zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusagen zu machen, die über die vertraglich zugesagten Leistungen von MTG hinausgehen und die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern oder im Widerspruch zu diesem stehen.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

15.1

Auf das Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen MTG und dem RT findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der RT Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von MTG vereinbart.

16. Veranstalter

16.1

MEET THE GLOBE UG (haftungsbeschränkt)

Dieselstr. 7

63225 Langen

GERMANY

Tel.: + 49 179 53 52 257

Email: info@meettheglobe.com

Geschäftsführung: Gerald Frey

Eingetragen beim Amtsgericht Offenbach am Main zur HRB 49019

USt-IdNr.: DE305608868